



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung vom 17.02.2026 beschlossene 3.Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Drensteinfurt vom 01.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, den 09.03.2026

Der Bürgermeister


Markus Wiewel

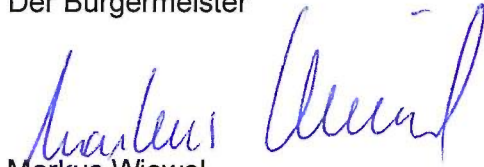
Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Ich bestätige, dass der Wortlaut der anliegenden 3.Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Drensteinfurt vom 01.12.2015 mit dem Ratsbeschluss vom 17.02.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 09.03.2026

Der Bürgermeister



Markus Wiewel

Hauptsatzung
der
Stadt Drensteinfurt

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 - Stadtgebiet
- § 2 - Wappen, Flagge, Banner und Siegel
- § 3 - Einteilung des Stadtgebietes in Ortsteile
- § 4 - Bezeichnung von Ortsteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 5 - Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5a - Inklusionsbeauftragter/Inklusionsbeauftragte
- § 6 - Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 7 - Anregungen und Beschwerden
- § 8 - Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 - Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 - Rat und Ausschüsse
- § 11 - Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung
- § 12 - Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 - Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 14 - Bestellung eines allgemeinen Vertreters/einer allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- § 15 - Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 - Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 17 - Inkrafttreten

- (2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 26.08.1976 das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden:

Beschreibung der Flagge:

Von Blau zu Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, in der Mitte der Wappenschild der Stadt.

Beschreibung des Banners:

Von Blau zu Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, in der Mitte der oberen Hälfte der Wappenschild der Stadt.

- (3) Die Stadt Drensteinfurt führt ein Dienstseal mit dem Stadtwappen.

Beschreibung des Dienstseals:

Das Seal zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrand in Großbuchstaben die Umschrift "STADT DRENSTEINFURT". Es findet in drei Größen Verwendung, die in ihrer Form jeweils den abgebildeten Siegeln entspricht.¹



- (4) Die Stadtkasse der Stadt Drensteinfurt führt ein eigenes Dienstseal.

Beschreibung des Dienstseals der Stadtkasse:

Das Seal der Stadtkasse zeigt mittig den Wappenschild der Stadt. In der linken oberen Ecke des Wappenschildes sind senkrecht übereinanderstehende Kreise abgebildet. Über dem Wappenschild führt das Seal in zentrierter Schrift die Aufschrift „Stadtkasse Drensteinfurt“. Es ist untenstehend abgebildet:



- (5) Die Stadt führt ein Signet – 3 Punkte mit Halbkreis sowie der Ergänzung „Stadt Drensteinfurt“. Um der Verbundenheit mit der Stadt Drensteinfurt Ausdruck verleihen zu können, steht jedemann das Stadtsignet zur Verfügung. Es darf nicht missbräuchlich, insbesondere im Zusammenhang mit Inhalten, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder sonst geltendes Recht verletzen, sowie nicht kommerziell genutzt werden. Mit einer Verwendung des Stadtsignets darf nicht der Anschein erweckt werden, sie würde in amtlicher Funktion erfolgen.

HAUPTSATZUNG
der Stadt Drensteinfurt

vom 01.12.2015

In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.02.2026

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618) in der Sitzung vom 17.02.2026 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 11 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtgebiet

- (1) Das Gebiet der Stadt Drensteinfurt umfasst eine Fläche von 106,6 km².
- (2) Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 2

Wappen, Flagge, Banner und Siegel

- (1) Der Stadt Drensteinfurt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 26.08.1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In Blau auf gewelltem, mit 3 Reihen silberner (weißer) Steine belegten Schildfuß ein linksschreitender silberner (weißer) Hirsch mit silbernem (weißem) dreiblättrigen Zweig im Geäße. Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Drensteinfurt, Parteien, Vereinen sowie juristischen Personen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie des Handelsrechts, die ihren Sitz in der Stadt Drensteinfurt haben, dürfen das Stadtwappen verwenden. Voraussetzung ist, dass die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt Drensteinfurt nicht beeinträchtigen.

Einteilung des Stadtgebietes in Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortsteile eingeteilt:

Drensteinfurt, Rinkerode, Walstedde.

- (1a) Der Ortsteil Drensteinfurt führt die historische Zusatzbezeichnung „Stewwert“.
- (2) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (3) Für jeden Ortsteil wird vom Rat ein Ortsvorsteher oder eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in dem Ortsteil, für den er/sie bestellt wird, wohnen² und dem Rat der Stadt Drensteinfurt angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und sein(i)hre Stellvertreter(in) sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.
- (4) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortsteile gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem/ihrer Ortsteil aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Ortsteils berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.
- (6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seines/ihrer Ortsteils mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (7) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung³. Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausschlusses nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung zu. Ebenso steht ihm/ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

² Seit dem 29.11.2016 ist es nicht mehr erforderlich, dass der/die Ortsvorsteher/in zwingend in dem jeweiligen Bezirk wohnen muss (GV. NRW, 2016, S. 966).

³ Der festgelegte Betrag in der EntschVO ist zu beachten.

¹ § 2 Abs. 3 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.09.2016 in Kraft getreten am 15.09.2016

Bezeichnung von Ortsteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt Drensteinfurt folgende Ortsteilbezeichnungen festgelegt:

**Drensteinfurt,
Drensteinfurt, Stadteil Rinkerode,
Drensteinfurt, Stadteil Walstedde.**

Die räumlichen Abgrenzungen der in (1) bezeichneten Ortsteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 12 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans⁴ sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsausschusses, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorsitzender/ und als Vorsitzender/ des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden⁵.

⁴ Mit Inkrafttreten des neuen Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) am 15.12.2018 wurden die Frauenförderpläne in Gleichstellungspläne umbenannt. Alternativ zu Gleichstellungsplänen können auf Grundlage der sog. Experimentenklause (§ 5a LGG) alternative Steuerungselemente im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten gewählt werden.

⁵ Diese Vorentscheidungskompetenz im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und dem Bürgermeister/Ausschussvorsitzenden bzw. der Bürgermeisterin/der Ausschussvorsitzenden als Vorsitzenden/Vorsitzende des Rates/Ausschusses bzw. als Vorsitzenden der Verwaltung. Eine etwaige abweichende Entscheidung der Ausschussvorsitzenden muss objektiv und sachlich begründet werden. Die prinzipielle eigenständige Beurteilungskompetenz der Gleichstellungsbeauftragten, welche Angelegenheiten bzw. Beratungsgegenstände gleichstellungsrelevant sind, wird durch § 4 Abs. 5 der Inkluisionsatzung nicht berührt. (Näheres siehe Schnellbrief Nr. 91 vom 1.07.2008).

oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner ein durch

- ortsübliche Bekanntmachung und
- Veröffentlichung in den örtlichen Medien (Tageszeitungen und Lokalradio)
- Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt

Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen⁶, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Drensteinfurt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Drensteinfurt fallen, sind vom Bürgermeister/Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlechtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen.⁷ Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihrer Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,

⁶ Das Petitionsrecht für Jedermann gemäß Art. 17 GG bleibt hiervon unberührt. Allerdings ist das Verfahren aufwendiger und es besteht nicht der Beratungsanspruch in den kommunalen Gremien wie bei § 24 GO NRW (vgl. Schnellbrief Nr. 40/2022 vom 14.10.2022).

⁷ Hierunter ist solche Angelegenheiten zu verstehen, die zwar als Anregung oder Beschwerde an den Rat adressiert sind, bei denen es sich aber vielmehr um Eingaben handelt, die zügig und ohne größeren Aufwand durch die Verwaltung in Form schlechten Verwaltungshandelns bis zur Sitzung des (entscheidenden) Gremiums erledigt sind (z.B.: Hinweis auf ein verdrehtes Straßenschild, dem durch einfache Säuberungsarbeiten abgeholfen werden kann).

- (6) Die Vorlagen und Vorabinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Inklusionsbeauftragter/Inklusionsbeauftragte

- (1) Der Inklusionsbeauftragte/Die Inklusionsbeauftragte ist Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Drensteinfurt.
- (2) Er/Sie ist Wegweiser für Menschen mit Behinderungen. Er/Sie informiert über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen kompetente Hilfe finden können. Hierzu kann er/sie auf die zahlreichen Beratungsstellen und Organisationen für Menschen mit Behinderungen hinweisen und vermittelnd einwirken.
- (3) Dem Inklusionsbeauftragten/Der Inklusionsbeauftragten wird die Aufgabe übertragen, sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einzusetzen. Er/Sie regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen sowie deren Entstehen entgegenzuwirken.
- (4) Der Inklusionsbeauftragte/Die Inklusionsbeauftragte achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen.
- (5) Näheres regelt eine Satzung.

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Ansätze, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen, per Internet auf der Homepage der Stadt) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen

⁸ § 5a eingefügt durch 1. Änderungssatzung vom 12.09.2016 in Kraft getreten am 15.09.2016

3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin begründet zurückzugeben.

- (4) Anregungen und Beschwerden im Sinne des Abs. 1 sind dem nach der Zuständigkeitsordnung im Einzelfall zuständigen Fachausschuss zur Beratung zuzuleiten. Der Rat entscheidet über Anregungen und Beschwerden auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Fachausschusses.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (6) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.⁹
- (7) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin schriftlich vom Eingang seines Anliegens zu unterrichten. Die Unterrichtung über den Eingang des Anliegens hat den Hinweis zu enthalten, wann die zuständige Stelle voraussichtlich über die Anregungen und Bedenken entscheidet. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Entscheidung der zuständigen Stelle durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin schriftlich zu unterrichten.
- (8) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats-/Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller/-innen berücksichtigt werden. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragsteller/-in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates/Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Stadt Drensteinfurt".
- (2) Die weiblichen Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsfrau", männliche die Bezeichnung "Ratsherr".

⁹ Die Regelung soll verhindern, dass die Antragsteller eine große Menge an Dokumenten, hochauflösenden Bildaufnahmen, farbintensiven Grafiken o. Ä. einreichen, deren Vervielfältigung durch die Gemeinde zu erheblichen zeitlichen, finanziellen oder auch ökologischen Nachteilen führen würde. Absatz 7 darf nur als Ausnahmeregelung verstanden werden.

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO) bedürfen der Schriftform.

Rat und Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt die Geschäftsordnung, die das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse regelt.
- (2) Der Rat kann Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten, für die er nicht gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 ausschließlich zuständig ist, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen.
- (3) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (5) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) werden gem. § 23 Abs. 2 DSchG zugewiesen:

- a) Im Aufgabenbereich der Baugenehmigungen und bei baurechtlichen Fragen dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt,
- b) Im Aufgabenbereich der Unterschutzstellung und anderer kulturpolitischer und denkmalpflegerischer Fragen dem Ausschuss für Schule, Sport und Kultur.

An den Beratungen von Aufgaben nach dem DSchG können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger/Bürgerin mit beratender Stimme teilnehmen. Die Bestellung der sachverständigen Bürger/Bürgerin erfolgt durch den Rat.

- (6) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (8) In einer vom Rat zu erlassenden Zuständigkeitsordnung sind die Angelegenheiten zu bestimmen, zu deren Bearbeitung oder Entscheidung die Ausschüsse oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin befugt sind. Der Rat kann in jedem Stände eines Verfahrens eine übertragbare Angelegenheit nach Anhörung des bisher Beauftragten in die eigene Zuständigkeit zurücknehmen (Rückholrecht).

- g) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mind. 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Drensteinfurt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Drensteinfurt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, sein/ihre allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin, die Fachbereichsleitung sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Drensteinfurt festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.¹⁰ Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse entstandenen Verdienstaussfalls, soweit sie während der Arbeit erforderlich ist. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,00 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 84,00 Euro je Stunde überschreiten.¹¹

¹⁰ Als Fraktionssitzung zählt auch die Sitzung von Teilen einer Fraktion, § 45 Abs. 3 GO NRW. Hierbei sind die in der EntschVO festgelegten Beiträge zu beachten.
¹¹ Der Höchstbetrag von derzeit 84 EUR/Stunde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 EntschVO ist landesweit durch Verordnung abschließend geregelt und kann daher in der Fassung nicht abweichend festgelegt werden.

Bestellung eines allgemeinen Vertreters/einer allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Es wird ein Beigeordneter/eine Beigeordnete durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Ist ein Beigeordneter/eine Beigeordnete nicht vorhanden, so bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter/die allgemeine Vertreterin.

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Drensteinfurt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW durch Anschlag an nachfolgender Bekanntmachungstafel der Stadt für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen:

Drensteinfurt: vor der Stadtverwaltung, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt

Darüber hinaus wird die Bereitstellung im Internet vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Hinweise auf die Veröffentlichung werden auf der Internetseite der Stadt Drensteinfurt (www.drensteinfurt.de/bekanntmachungen) gegeben.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sowie der politischen Fachgremien werden im Ratsinformationssystem unter www.drensteinfurt.de/ratsinformationssystem bereitgestellt.

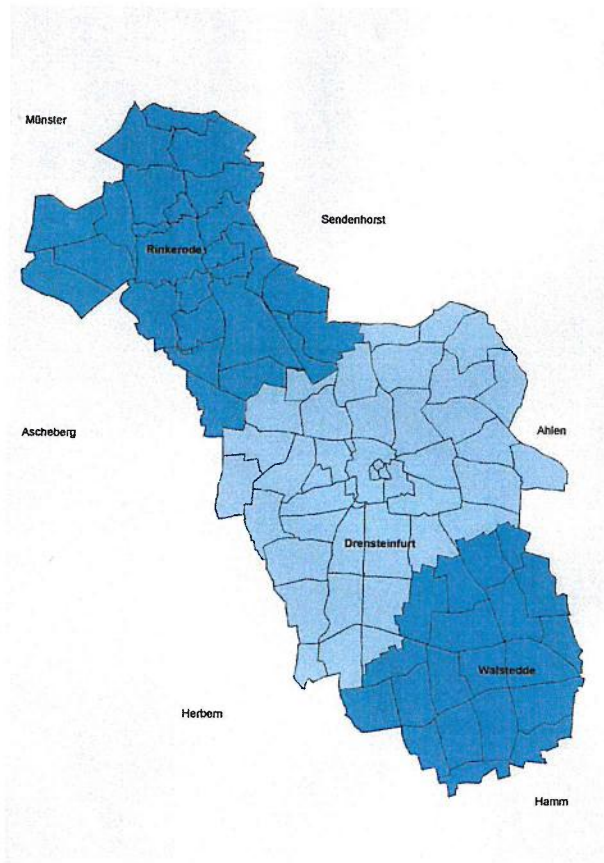
Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Die beamteten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin (§ 74 Abs. 1 Satz 2 GO).

Entscheidungen im Sinne § 74 Abs. 1 Satz 2 GO über leitende Dienstkräfte – wie der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin im Amte des/der Verwaltungschefs/Verwaltungscheffin und die Fachbereichsleitungen im Sinne von § 12 (3) der Hauptsatzung berät der HFA und trifft der Rat der Stadt Drensteinfurt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 28.05.2019 außer Kraft.



Angeschlagen am: 10.03.2026

Frühestens abzunehmen: 23.03.2026

Abgenommen am: _____

in Drensteinfurt ☐

Rinkerode ☐

Mersch ☐

Ameke ☐

Wälschtedde ☐

Bekanntmachung steht auch als Download unter:
www.drensteinfurt.de bereit